



Sicherheit auf Baustellen

Auszug aus der Brandschutzrichtlinie „Brandverhütung - Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen“ der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) vom 26.3.2003

Generell

- Baustellenzufahrt: Immer freihalten, auch über Wochenende und Feiertage
Minstdurchgangsbreite: 4.00 m
Minstdurchgangshöhe: 4.00 m
- Löschwasser: Hydranten nicht überstellen oder verdecken.
- Materialbaracken: Rauchverbot einhalten, Abfüllarbeiten von feuergefährlichen Flüssigkeiten nicht gestattet.
- Andere Baracken: Heizöfen müssen gemäss den Richtlinien über wärmetechnische Anlagen installiert sein. Merkblatt „Es brennt - was tun“ beim Telefon anschlagen.
- Brennbare Abfälle: Grosse Anhäufungen von brennbarem Material wie Holz, Papier, Kunststoff, Verpackungen sind zu vermeiden; Bauschutt ist periodisch zu entfernen.
- Merkblatt „Brandverhütung bei Schweiss- und anderen Feuerarbeiten“ abgeben.

Installationen in Garagen und grossen Lagern (Zeitpunkt: wenn Fenster montiert)

- Türabschlüsse EI 30 zu den Treppenhäusern sind erforderlich;
- Aussparungen zum Treppenhausbereich sind zuzumauern oder provisorisch zu verschliessen;
- Benachbarte Brandabschnitte sind nach Möglichkeit und Baufortschritt abzutrennen;
- Fluchtwege sind auf Verlangen der Feuerpolizei zu bezeichnen;
- Löschposten sind so schnell wie möglich in Betrieb zu setzen;
- Nur so viel brennbares Material wie unbedingt nötig im Gebäudeinnern lagern.

Nicht gestattet ist:

- Die Lagerung von Flüssiggas
- Lagerung mehrerer Druckgasflaschen (über 5 Flaschen)
- Die Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten und deren Umfüllung

Umbauten und bewohnte Gebäude

- Bestehende Löscheinrichtungen sind in Betrieb zu halten.
- Treppenhaus und Fluchtwege müssen jederzeit frei und sicher begehbar sein.
- Provisorien aus Holz (Bauwände, Abschlüsse) sind zulässig.
- Aussparungen und Durchbrüche sind so schnell wie möglich zuzumauern oder provisorisch zu verschliessen.

Bauheizungen:

- Bei Aufstellung darauf achten, dass Fluchtweg frei bleibt.
- Abstand zwischen Heizung und Öltank 1.00 m oder nichtbrennbare Schutzwand.
- Abzugrohre befestigen; Abstand von brennbarem Material 20 cm.
- In Strahlungsrichtung 2.00 m Abstand zu brennbarem Material.

Schutz & Rettung Zürich, Feuerpolizei; Januar 2010